

I.

Der Stammbaum des Konsulats des Meeres.

Eine Abwehr.

Die Darstellung, die ich in G. Schmoller's „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“¹⁾ von dem Konsulat des Meeres in Pisa und im Anschluss daran von den gleichnamigen Institutionen in anderen Seeplätzen des Mittelmeeres gegeben habe, hat im allgemeinen mehr Beachtung gefunden, als ich erwarten zu können glaubte; und ich habe Grund und benutze gern die Gelegenheit, den Herren L. Goldschmidt²⁾, W. Stieda³⁾, Gius. Salviati⁴⁾, Matthiass⁵⁾, Ed. Heyck⁶⁾, V. Ring⁷⁾, die sich der Mühe der Besprechung meiner Schrift unterzogen haben, hierfür meinen Dank abzustatten.

Dagegen sind die Ergebnisse meiner Arbeit einem scharfen Angriffe von seiten des Herrn Jastrow in den „Mitteilungen aus der historischen Litteratur“⁸⁾ ausgesetzt gewesen.

Gerade diese Besprechung ist die ausführlichste; sie ist deshalb auch allein in das im Litterarischen Centralblatt erscheinende Verzeichnis ausführlicherer Kritiken aufgenommen worden. Sie hat also die Vermutung für sich, auch die gründlichste, in die Sache selbst am tiefsten eindringende zu sein.

Die Besprechung ist ferner erschienen in einem Blatte, das es sich nach dem Prospekt, den es an der Spitze eines jeden Heftes trägt, zur besonderen Aufgabe macht, objektiv gehaltene Inhaltsangaben zu liefern; danach könnte sie auch die Vermutung für sich haben, die sachlichste zu sein.

Es sind wesentlich diese Umstände, die mich im Zusammenhange mit einigen eigentümlichen Begleiterscheinungen⁹⁾ veranlassen, Jastrow's Besprechung etwas eingehender zu beleuchten. Die „Mitteilungen aus der hist. Litt.“ wenden sich in erster Linie an die Lehrer und Freunde der Geschichte; ich kann demnach, indem ich in einem Gymnasial-Programm erwidere, im wesentlichen auf denselben Leserkreis hoffen, vor dem Jastrow's Angriffe auf meine Schrift erfolgt sind.

1) Jahrgang VIII, Heft 2: Das Kons. des Meeres in Pisa, Leipzig 1888.

2) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 35, 599.

3) Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 13, 236.

4) Rivista italiana per le scienze giuridiche (Rom 1889), fasc. 3, 5.

5) Historische Zeitschrift 65 (1890), 500.

6) Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 11, 649.

7) Archiv für bürgerliches Recht 4, 396.

8) Jahrgang XVII, S. 351—358. Berlin 1889.

9) Am 25. Juli 1889 erhielt ich von Herrn Jastrow aus Berlin folgendes Schreiben: „Von den „Mitteilungen aus der hist. Litt.“ ist mir Ihr „Konsulat d. M.“ zur Besprechung überwiesen. Ich muss zwar gestehen, dass ich vielfach zu sehr skeptischer Meinungsäußerung gelangt bin. Aber gegenüber einem Werke, welches offenbar auf Jahre langen gelehrten Forschungen beruht, möchte ich durchaus nicht mit meinen Zweifeln irgend jemandem über das Mass des Berechtigten hinaus praeoccupiren. Ich erlaube mir daher die ganz ergebene Anfrage, ob Ihnen die Zusendung des Korrekturbogens erwünscht wäre; ich würde gern bereit sein, eine etwaige Ungerechtigkeit, auf die ich aufmerksam gemacht werde, zu redressieren. Allerdings müsste dies in den nächsten Tagen geschehen, da die Druckerei schleunige Erledigung verlangt. In ausgez. Hochachtung etc.“ Ich muss gestehen, mir kam diese Aufforderung, vor dem Richterstuhl des Herrn Jastrow zu erscheinen und den Versuch machen zu sollen, eine Milderung meines Urteilspruches herbeizuführen, höchst sonderbar vor. Auch fühlte ich gar kein Bedürfnis, der Objektivität des Herrn J. aufzuhelfen. Zudem klang mir das private Lob der jahrelangen gelehrten Forschungen verdächtig; vor der Öffentlichkeit ist später auch Jastrow's wahre Meinung in dieser Beziehung (ich nehme wenigstens an, dass es in diesem Falle J.'s wahre Meinung ist) zum Vorschein gekommen, wo er von meiner Arbeit sagt, dass sie schon in einem Stadium in den Druck gegeben sei, in welchem der Autor sich nicht ganz klar darüber war, wieviel in seinen

Jastrow's Besprechung muss bei dem unbefangenen Leser zunächst den allgemeinen Eindruck erzeugen, als ob es sich in meiner Schrift um ein Gewirr von mehr oder minder kunstvoll mit einander verschlungenen Hypothesen handelte. Ob dieser Gesamteindruck dem wahren Charakter des Buches entspricht, darüber mögen andere urteilen.

Der kritische Teil seiner Besprechung beschränkt sich ferner auf ein einzelnes, aus dem Zusammenhange herausgegriffenes Moment. Die Hauptarbeit, die Darstellung des Wesens der Institution und ihrer inneren Entwicklung, die Schilderung der an den verschiedenen Seeplätzen vielfach auch verschieden gestalteten Wirksamkeit der Konsuln des Meeres lässt er, wie er selbst sagt, „zunächst“ ausser Augen, um ganz ausschliesslich der äusseren Verbreitung des Instituts nachzugehen, von der in den beiden letzten Kapiteln meiner Schrift die Rede ist. Wären nun auch sämtliche Ausstellungen Jastrow's bezüglich dieses Punktes begründet, so wäre damit doch nur erwiesen, dass ich in diesem einen Punkte geirrt und den Gang der äusseren Verbreitung des Instituts falsch dargestellt hätte; im übrigen aber behielte die Arbeit den Wert oder Unwert, den sie besitzt. Diesen Sachverhalt verschweigt Jastrow; seinem „Zunächst“ folgt nichts Weiteres; das Urteil aber, mit dem er seine Besprechung schliesst, wird durchaus in der Form eines Gesamturteils vorgetragen.

Wenn der Kritiker sein Gesamturteil dergestalt aus einem einzelnen Punkte ableitet, so mag das zwar nicht gerade billig erscheinen; indessen wird nun um so mehr zu erwarten sein, dass wenigstens, was diesen einen immerhin wichtigen Punkt anlangt, eine wirklich gründliche und wertvolle Besprechung vorliegt; der Kennerton, der durch das Ganze hindurchklingt, lässt diese Erwartung um so berechtigter erscheinen.

Doch sehen wir zu.

Die selbständigen Äusserungen Jastrow's beziehen sich: 1) auf die Konsuln des Meeres in Genua; 2) auf das Verhältnis der Konsulate des Meeres in Valencia und Barcelona zu einander; 3) auf ihr Verhältnis zu der Institution in Pisa; 4) auf den Ursprung der Konsuln des Meeres in Pisa selbst.

Zu I. Genua.

Jastrow's Besprechung geht davon aus, dass die herrschende Ansicht den Ursprung des Konsulats des Meeres bisher in Genua gesucht und ihr Wesen in der ihr dort zugewiesenen handelsrichterlichen Thätigkeit erblickt habe. „Gegenüber dieser herrschenden Ansicht“, sagt er, „ist in der Zeitschrift für Handelsrecht neuerdings von Goldschmidt, sowie von Schaube selbst darauf aufmerksam gemacht worden, dass es auf diese Art nicht möglich sei, die abweichenden Funktionen des Meereskonsulats in den (vermeintlichen) Genuesischen Tochterstädten zu erklären¹⁾“. Jeder, der das liest, muss meinen, dass meine Leistung bezüglich der Konsuln des Meeres in Genua keine unabhängige sei, sondern in den von Goldschmidt gewiesenen Bahnen wandle. Eine nähere Bezeichnung der Goldschmidt'schen Arbeit über

Aufstellungen erwiesen, wieviel unerwiesene Hypothese sei (Mittel, aus der Hist. Litt. 18, 96 fn.). Was hatte aber das ganze Schreiben für einen Zweck?

Nun, für gewisse Kreise scheint das System der Ringbildung in der Berliner Luft zu liegen. Es scheint mir deshalb um so mehr angebracht, wenn von den Unabhängigen derartigen Erscheinungen schon in ihren ersten Anfängen in der wissenschaftlichen Litteratur mit aller Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Noch am Tage des Empfanges der „Vorladung“ erwiderte ich:

„Es wäre mir zwar erwünscht, von Ihrer Besprechung meines Buches eher Kenntnis zu erhalten, als es bei dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge geschehen wird; indessen vertrete ich den wenn auch veralteten Standpunkt, dass der Verfasser sich jeder Art von Einwirkung auf die Kritik zu enthalten habe. Also „redressieren“ Sie nichts, und „praecoccupieren“ Sie, soviel Sie wollen. In ausgez. Hochachtung etc.“

Darauf erschien im letzten Heft des Jahrgangs 1889 Jastrow's Kritik. Ich sandte eine Entgegnung an die „Mitteilungen“ ein, die schliesslich, wenn auch in abgeschwächter Form, aufgenommen wurde (Jahrg. 1890, S. 95); ich beschränkte mich dabei auf einen einzelnen Punkt, bezüglich dessen ich besonders gespannt war zu sehen, wie J. sich herauswinden würde; in seinen Bemerkungen zu meiner Entgegnung (ib. 96) hat er nach dieser Richtung hin meine Erwartungen erfüllt, nach anderen Richtungen hin aber merkwürdigerweise einen freiwilligen Rückzug angetreten, allerdings nicht ohne als guter Taktiker seinen Abzug durch einige neue Vorstösse zu verdecken.

¹⁾ Mitt. aus der hist. Litt. 17 (1889), 351.

diesen Gegenstand fehlt allerdings; und mit gutem Grund; die überraschende Wahrheit ist nämlich die, dass Goldschmidt, dessen Verdienste um das Handelsrecht und seine Geschichte dieser unberufenen Vermehrung wahrlich nicht bedürfen, über die Konsuln des Meeres in Genua überhaupt nichts geschrieben hat.

Ähnlicher Art ist es, wenn Jastrow in dem kurzen referierenden Teile seiner Besprechung von der „besonderen Stellung“ redet¹⁾, die Genua gegen Ende des Mittelalters unter den Meereskonsulaten eingenommen habe. Das will er aus meinem Buche herausgelesen haben, während ich in demselben nachweise, dass es gegen Ende des Mittelalters Konsuln des Meeres in Genua überhaupt nicht mehr gegeben hat, dass sie 1306 zum letztenmal erwähnt werden und dann in den *collectores introituum* aufgegangen sind.

Ganz besonders bezeichnend für Jastrow's Kennerschaft ist aber die „herrschende Ansicht“, die seiner Meinung nach bestanden hat, bis Goldschmidt (s. o.) und ich gegen dieselbe aufgetreten seien. In dieser Beziehung trage ich sogar ein Lob davon; in seinem Gesamturteil erklärt Jastrow, zu dessen System es überhaupt gehört, hier und da durch ein anerkennendes Wort den Eindruck der Unparteilichkeit zu erwecken, einstweilen hätte ich das Verdienst, die herrschende Ansicht erschüttert zu haben²⁾. Und offenbar mit einem gewissen Stolz auf sein Gerechtigkeitsgefühl kommt er noch ein drittesmal darauf zurück und betont in seinen Bemerkungen auf meine Entgegnung: „Es ist das Verdienst Schaubes, die Ansicht, dass die Meereskonsulate der Mittelmeerhäfen aus Genua stammen, erschüttert zu haben³⁾.“

So leid es mir nun um mich selber thut, es bleibt mir nichts übrig, als auch dies einzige Verdienst, das ich in den Augen Jastrow's noch hatte, unbarmherzig zu zerstören. Die „herrschende Ansicht“ nämlich, von der er redet, hat in Wahrheit niemals bestanden; nirgends, ausser in des Kritikers Phantasie, ist sie die herrschende gewesen. Wie es mit den Ansichten über den Ursprung des Konsulats des Meeres wirklich stand, wie mannigfaltig und unklar die Meinungen darüber waren, hätte er aus meinen Ausführungen, die hier zu wiederholen zwecklos wäre, entnehmen können⁴⁾; der Zufall will, dass gerade die Ansicht, die Jastrow für die herrschende ausgiebt, nicht einen einzigen Vertreter aufzuweisen hat.

Aber, so wird der erstaunte Leser fragen, wie ist es dann möglich, dass Jastrow überhaupt auf einen solchen Gedanken verfallen ist? Auch das kann ich nachweisen; und da ich sein Lob nicht annehmen kann, so möge er mir nicht übel nehmen, dass ich mich an dem Ergötzen darüber schadlos halte, dass ich selber der unschuldige Urheber seiner „herrschenden Ansicht“ geworden bin.

In der Abhandlung über das Konsulat des Meeres in Genua, die ich zwei Jahre vor dem Erscheinen meines Buches über das pisanische Konsulat des Meeres in der Zeitschrift für Handelsrecht veröffentlicht habe, habe ich selbst den mancherlei Legenden gegenüber, die sich um die älteste Geschichte der Institution gelagert hatten, nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Erwähnung von Konsuln des Meeres in Genua zum Jahre 1206 die älteste positive Nachricht sei, die bis dahin von diesem Amte nachgewiesen worden. Damit, so fügte ich in der Einleitung hinzu, erhebe sich die Möglichkeit, in der genuesischen Institution das Vorbild der späteren und gleichnamigen spanischen Institution zu erblicken⁵⁾. Nachdem ich dann in der Abhandlung selbst das Wesen der genuesischen Institution an der Hand der vorhandenen Nachrichten erörtert habe, gelange ich am Schlusse derselben zu dem negativen Ergebnis⁶⁾, dass das genuesische Konsulat des Meeres keinerlei Einwirkung auf die völlig anders geartete gleichnamige Institution in den spanischen Seeplätzen geübt haben kann. Jene Möglichkeit aber, die ich selber in meinem Aufsätze nur gesetzt habe, um sie zu widerlegen, hat sich bei Jastrow zu einer „herrschenden Ansicht“ verdichtet, deren „Erschütterung“ das einzige Verdienst ist, das Jastrow meinem zwei Jahre nach diesem Aufsatz erschienenen Buche zugestehen will. Es ist wirklich etwas stark!

Damit hängt nun noch etwas anderes zusammen. In meiner Abhandlung wie in meinem Buche setze ich auseinander, dass das genuesische Konsulat des Meeres von den

1) ib. 352. 2) ib. 357. 3) ib. 18 (1890), 96. 4) Konsulat d. M. in Pisa 1 f., 226, 235. 5) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 32 (1886), 491. 6) ib. 514.

übrigen gleichnamigen Institutionen völlig abweiche, dass es im wesentlichen eine Finanzbehörde sei und dass in einer Entwicklungsgeschichte des Konsulats des Meeres die Institution in Genua als von dieser Entwicklung abseits stehend ausgeschieden werden müsste. Ausdrücklich betone ich, dass das Institut sowohl in Genua wie in Pisa, wo es allerdings 5 Jahre früher nachzuweisen sei, eben seines an beiden Orten völlig ungleichartigen Charakters wegen, durchaus original sei¹⁾; unterlasse auch nicht, da die Namensgleichheit dieser Behauptung zu widersprechen scheint, diesen Umstand zu erklären: in Genua pflegte man am Anfang des 13. Jahrhunderts die Erheber bestimmter Staatseinnahmen, in Pisa die Vorsteher von Korporationen mit dem Konsultitel zu schmücken: neben den pisanischen consules ordinis maris stehen die genuesischen consules introitus maris; nur der abschleifende Tagesgebrauch habe eine zufällige Namensgleichheit hergestellt.

Und nun höre man Jastrow²⁾: „Wenn wirklich zu einer Zeit, in der wir nirgends von Meereskonsulaten hören, die Entstehung eines solchen in einer Stadt überliefert wird, wenn die Thätigkeit dieses Organs hier klar vor unseren Augen liegt, während sie überall anderswo erst spät auftritt: so wird es natürlich sein, auch ohne konkrete Beispiele diese Stadt als Mutterstadt des Konsulats anzusehen, donec contrarium probatum sit. Etwas anderes aber ist es, wenn wir dies nicht auf Grund klarer, zahlreicher, durch Jahre hindurchgehender Zeugnisse annehmen, sondern auf Grund einer einmaligen Erwähnung.“

Ich habe letzteren Satz wiederholt, aber immer nur mit wachsendem Befremden gelesen. Auf Grund einer einmaligen Erwähnung soll ich behauptet haben, dass Pisa als Mutterstadt des Konsulats des Meeres anzusehen sei! Was Jastrow eigentlich damit meinte, wollte ich doch gern klargestellt haben. In meiner Entgegnung griff ich daher diesen Punkt auf, rückte ihm die angebliche einmalige Erwähnung vor und wies ihm in aller Kürze nach, dass in Wahrheit zu einer Zeit, wo in den Städten, bei denen ich die Wirksamkeit des pisanischen Vorbildes behauptet habe (also Messina, Valencia), von dieser Institution noch keine Rede sei, die Thätigkeit der pisanischen Konsuln des Meeres vollkommen klar vor unsern Augen liege. Und was ergiebt sich nun aus Jastrow's Erwiderung? Nicht Messina, Valencia u. s. f. will er gemeint haben, sondern Genua. Nun stimmt zwar die einmalige Erwähnung; aber gerade die Hauptsache stimmt nun nicht mehr. Habe ich denn irgendwo und irgendwie behauptet, dass Pisa Genua gegenüber als Mutterstadt des Konsulats anzusehen sei? Oder habe ich auch nur aus dem Umstande, dass Konsuln des Meeres in Pisa ein paar Jahr früher als in Genua erwähnt werden, irgendwelchen Schluss für die allgemeine Ableitung der Institution gezogen? Habe ich nicht vielmehr selber so deutlich wie möglich die Selbständigkeit der Institute an beiden Orten hervorgehoben?

Jastrow musste schliesslich selber einsehen, wie unhaltbar die Behauptung seines Referats sei, dass ich auf Grund einer einmaligen Erwähnung Pisa als Mutterstadt des Konsulats des Meeres angenommen hätte. Anstatt dies aber zuzugeben, sucht er in seiner Erwiderung den Streitpunkt zu verschieben; er vermeidet nun den Ausdruck „Mutterstadt“ und redet nur noch von der Frage der Priorität³⁾. Als wenn damit für ihn etwas gewonnen wäre! Welchen Wert soll es denn haben, zwei völlig ungleichartige Institutionen in Bezug auf ihre Priorität mit einander zu vergleichen? Bevor das Wesen [der genuesischen Konsuln des Meeres] klargelegt war, ergab sich für mich natürlich die Verpflichtung, diese Institution zu untersuchen und auch ihre Entstehung habe ich, so gut ich konnte, aufzuhellen gesucht. Mit der Erkenntnis der nur zufälligen Namensgleichheit der genuesischen und pisanischen Institution aber war die Sache für die Entwicklungsgeschichte der Hauptform des Konsulats des Meeres abgethan. Und wenn nun einer käme und wiese urkundlich nach: die genuesischen consules introitus maris kommen sechs Jahre früher vor als die consules ordinis maris Pisanorum, so wäre daraus für die Ableitung der Hauptform des Konsulats des Meeres ebensowenig auch nur der geringste Schluss zu ziehen, wie es mir eingefallen ist, das umgekehrte zeitliche Verhältnis der beiden Institutionen zu irgendwelcher Folgerung bezüglich ihrer Abstammung zu benutzen.

1) Konsulat d. M. 235. 2) Mitteil. 17, 356. 3) ib. 18, 96.

Auch dieser Versuch Jastrow's also, die Frage der Priorität zwischen Genua und Pisa als wesentlich für die Erkenntnis des Stammbaumes der pisanischen Form des Konsulats des Meeres hinzustellen, geht aus schiefer Anschauungen hervor und ist durchaus missglückt. Nur auf einem Wege hätte er glücken können: Jastrow musste meine Darlegung von dem Wesen und den Funktionen der Konsuln des Meeres in Genua widerlegen oder wenigstens bestreiten; soweit aber hat er entweder nicht gehen wollen oder es ist ihm gar nicht klar geworden, dass er das hätte thun müssen. Ich glaube das letztere. Denn obwohl Jastrow selbst sich eigens vornimmt, bei seiner Erörterung über den Gang der Verbreitung der Institution alle mögliche Schärfe der Erkenntnis anzuwenden¹⁾: wir haben, was zunächst seine Ausführungen in Sachen der genuesischen Konsuln des Meeres angeht, an Stelle der Schärfe, die mit Gerechtigkeit sehr wohl vereinbar ist, nur Flüchtigkeit und weitgehende Unklarheit feststellen können.

Zu 2. Gegenseitiges Verhältniß der Konsulate des Meeres in Valencia und Barcelona.

Zunächst sind folgende Thatsachen festzuhalten: Errichtung des Konsulats des Meeres in Valencia durch königliche Verleihung 1283; Errichtung derselben Institution nach valencianischem Muster in Mallorca 1343; Neugestaltung des Konsulats des Meeres in Barcelona, ebenfalls durch königliches Privileg, nach dem Vorbilde Mallorcas 1347 „sub ea forma, qua concessum est Civitati Majoricarum de habendo Consulatu“²⁾. Diese Uebertragungsreihe steht urkundlich fest und noch im 15. Jahrhundert greift man in Barcelona in Fällen, wo man die Zuständigkeit der eigenen Konsuln des Meeres beweisen wollte, auf die den mallorcanischen und valencianischen Konsuln des Meeres gewährten Rechte zurück³⁾. Nun hat es Konsuln des Meeres allerdings in Barcelona schon vor der Umgestaltung des Jahres 1347 gegeben; 1302 erscheinen sie zuerst als eine bleibende Behörde; doch sind die bis jetzt über sie bekannten Nachrichten äusserst spärlich; nur soviel steht fest, dass sie, zwei an der Zahl, jährlich von der städtischen Behörde gewählt wurden und einen Ausschuss für Marineangelegenheiten darstellten; ob sie Gerichtsbarkeit hatten, ist zweifelhaft⁴⁾. Sehr fraglich ist es auch, ob sie zu den vier Procuradores ó Consules de Barcelona sobre negocios del mar, die Capmany für das Jahr 1282 ohne irgend welche nähere Angabe über ihre Stellung oder ihren Wirkungskreis anführt, irgend welche Beziehung haben. Handelsrichterliche Thätigkeit erscheint nach ihrem Titel so gut wie ausgeschlossen; ein urkundlicher Nachweis fehlt.

Angesichts dieser Sachlage habe ich weiter nichts behauptet, als dass das Konsulat des Meeres in Barcelona in der Gestalt, die ihm 1347 gegeben worden ist, auf das Muster Valencias zurückgeht⁵⁾. Und gerade dies halte ich allerdings für den Punkt, der für die Geschichte der Verbreitung der Institution in erster Linie in Betracht kommt. Denn erst in dieser Gestalt ist das Konsulat des Meeres von Barcelona seinerseits vorbildlich geworden; nicht früher als 1388 ist die erste Einsetzung einer Seebehörde nach seinem Muster, und zwar in Perpignan, erfolgt. In welchem Grade das Urbild Valencias massgebend war und blieb, geht am besten aus der bezeichnenden Thatsache hervor, dass den *costumes de la mar*, jener Seerechtsquelle, die in Barcelona entstanden ist und erst später nach dem Amte den Namen des Konsulats angenommen hat, das Konsular-Reglement nicht für Barcelona, sondern für Valencia vorangestellt ist⁶⁾; dies zunächst für Valencia erlassene, die gesamte Einrichtung des Konsulats des Meeres und das Verfahren ordnende Reglement ist eben für alle auf das valencianische Vorbild zurückgehenden Meereskonsulate massgebend geworden und geblieben.

Ueber die Konsuln des Meeres in Barcelona vor 1347 habe ich mich immer nur mit der durch den Mangel an Nachrichten gebotenen Vorsicht ausgedrückt. In Bezug auf die Zweizahl derselben im Jahre 1302 sage ich, dass hierin wohl der Einfluss Valencias er-

¹⁾ ib. 17, 354. ²⁾ Kons. d. M. 250. ³⁾ ib. 251.

⁴⁾ ib. 249. Vgl. auch Rud. Wagner „Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats der See“ Z. f. H. R. 29 (1884) 428, der es für nicht nachzuweisen erklärt, dass in Barcelona vor 1347 ein besonderes Seegericht bestanden.

⁵⁾ Kons. d. M. 250 u. 289. ⁶⁾ ib. 246.

kennbar sei und füge hinzu: „Auch scheint die Formel im Amtseide der Konsuln des Meeres von Barcelona auf richterliche Funktionen zu deuten, die ihnen mittlerweile ebenfalls nach dem Vorbild Valencias übertragen sein könnten, was freilich im Ungewissen bleibt¹⁾“. Und in der Uebersicht über die Entwicklungsgeschichte des Amtes bemerke ich: „Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts treten uns Konsuln des Meeres in Barcelona entgegen, als rein städtische Organe anfangs, als ein Beirat des Stadtreiments in Marineangelegenheiten; inwieweit hier ein Einfluss des pisanischen Vorbildes mittelbar oder unmittelbar anzunehmen ist, bleibt bei den spärlichen Nachrichten, die wir über die Institution in Barcelona in der ältesten Zeit besitzen, unklar²⁾“.

Zur Klarstellung der Sachlage schien es notwendig, diese Ausführungen voranzuschicken. Doch hören wir nun Jastrow:

„Als das Institut in Valencia eingesetzt wurde, wurde den neuen valencianischen Meereskonsuln eine Rechtsprechung aufgetragen nach dem Muster des barceloneser Vorbildes (prout est in Barchinona fieri consuetum³⁾“. Wie Jastrow die Worte stellt, muss der unbefangene Lesende meinen, das Institut in Valencia sei wirklich nach Barceloneser Vorbild eingesetzt. Aber warum führt Jastrow nicht den vollen Wortlaut der Stelle an? „Terminent“, so heisst es in dem königlichen Privileg⁴⁾, „contractus et dissensiones inter homines maris et mercatores, quae juxta consuetudinem maris fuerint terminandae, prout est in Barchinona fieri consuetum“. Streitigkeiten also unter Seeleuten und Kaufleuten sollten sie entscheiden, nach Seebrauch, wie in Barcelona üblich. Wie lässt sich hieraus irgend ein Schluss auf die Organe ziehen, denen in Barcelona die Entscheidung solcher Streitigkeiten oblag? Als vorbildlich wird doch allein die Art und Weise der richterlichen Entscheidung bezeichnet, die sich auf die consuetudo maris, die costumes de la mar, die sicherlich schon damals in Barcelona aufgezeichnet vorlagen, stützen sollte. „Grundlage ihrer Rechtsprechung sollte also das Gewohnheitsrecht sein, wie es in Barcelona sich ausgebildet hatte und gehandhabt wurde“, so habe ich mich in meinem Buche ausgedrückt⁵⁾. Die Aufstellung des barceloneser Vorbildes nach dieser Richtung hin wird man aber um so erklärlicher finden, wenn man erwägt, dass in Valencia selbst, als einer Stadt, die erst seit verhältnismässig kurzer Zeit den Mauren entrissen war, ein alteinheimisches Gewohnheitsrecht nicht ausgebildet sein konnte.

Jastrow aber schliesst aus dieser Stelle des Privilegs ohne Bedenken: „Das barceloneser Meereskonsulat ist also älter als das Valencianische“ und fügt hinzu: „Wenn Schaubes es gleichwohl aus Valencia ableitet, so wird dies nur dadurch ermöglicht, dass er die früheren Erwähnungen bei Seite zu schieben und dem ausdrücklichen Zeugnis, dass Barcelona in Valencia als Muster gedient habe, eine andere Deutung zu geben sucht. Das eine wie das andere wäre wohl zulässig, wenn es sich darum handelte, eine gut beglaubigte Ableitung von ein paar Einwendungen zu befreien; wenn diese Interpretation aber der einzige Anhalt für die Ableitung ist, so darf die letztere als erwiesen oder wahrscheinlich gemacht nicht angesehen werden“. Man kann nur staunen über das Mass von Unklarheit, das in diesen Worten zum Ausdruck kommt. Mir wird vorgeworfen, dass ich aus dieser Stelle geschlossen habe, dass das Konsulat des Meeres in Barcelona aus dem von Valencia abzuleiten sei, ja, dass meine Interpretation derselben der einzige Anhalt für meine Ableitung sei! Was ich für 1347 behauptet habe, wird einfach auf 1283 übertragen. Sieht Jastrow denn gar nicht, dass die Sache gerade umgekehrt liegt und dass sich seine Worte gegen ihn selber wenden? Dass seine Deutung, die in die Stelle des Privilegs von 1283 etwas hineinragen muss, was nun einmal in derselben nicht steht, in der That der einzige Anhalt für seine eigene Ableitung ist?

Zu 3. Valencia—Pisa.

Ich habe behauptet, dass das Konsulat des Meeres in Valencia wie in den spanischen Seeplätzen überhaupt auf das Urbild Pisas zurückgehe. Wenn man dafür einen mathematisch

1) ib 249. 2) ib. 288. 3) Mitteil. 17, 355. 4) Kons. d. M. 242.

5) Goldschmidt versteht in seiner neuerdings erschienenen Abhandlung: *Lex Rhodia und Agermanament* (Zeitschrift für Handelsrecht 35, 324 Anm. 123) die Stelle genau so wie ich.

zwingenden Beweis verlangt, so bin ich allerdings ausser Stande denselben zu führen; ich kann mich mit meiner Beweisführung nur an den wenden, der die geschichtlich vorliegenden That-sachen mit unbefangenen Blick zu würdigen bereit ist.

Jastrow wendet gegen meine Ableitung zunächst ein, dass ich eine Rechtsbewidmung nicht anführe, weder behaupte, noch wahrscheinlich mache¹⁾. Beiläufig gesagt, wenn ich sie nicht behaupte, werde ich sie wohl auch nicht wahrscheinlich zu machen suchen. Ich behaupte vielmehr unbedenklich: eine „Rechtsbewidmung“ hat überhaupt nicht stattgefunden. Eine Rechtsbewidmung setzt ganz andere Dinge voraus, als ich sie angenommen habe; dass etwa eine Herübernahme des pisanischen Seerechts nach Valencia stattgefunden hätte oder dass man das für die pisanischen Konsuln des Meeres massgebende Statut, das Breve Curiae Ordinis Maris, in Valencia eingeführt hätte, habe ich nirgends auch nur als möglich angedeutet.

Was ich behaupte, ist eben nicht mehr und nicht weniger, als dass bei der Errichtung des Amtes in Valencia die pisanische Institution als Vorbild wirksam gewesen ist.

Wenn wir sehen, wie das Amt der Anzianen in Florenz im Jahre 1250, in Pisa 1254, in Genua 1256 zur Einführung gelangt, so wird niemand eine Rechtsbewidmung oder eine ausdrückliche Nachricht darüber für nötig halten, dass in Pisa das florentinische, in Genua das pisanische oder das Beispiel beider Städte gewirkt hat. Dass das Amt auf das florentinische Vorbild zurückgehe, wird man selbst dann nicht bezweifeln, wenn die Funktionen desselben lokale Verschiedenheiten aufweisen.

Oder ein anderes Beispiel, das mit dem vorliegenden Fall eine noch grössere Ähnlichkeit besitzt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ungefähr ist das Konsularwesen für Aragonien zuerst nachweisbar. Wird nun irgend jemand die Behauptung wagen, dass die Institution hier ursprünglich ist? Ist nicht vielmehr die Annahme wohlbegründet, dass die Institution katalanischer Konsuln in überseeischen Plätzen eine Nachahmung der Einrichtung ist, die die italienischen Seerepubliken geschaffen und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in immer steigendem Umfange zur Anwendung gebracht haben? Auch hier wird niemand sich dadurch irre machen lassen, dass im aragonischen Konsularwesen dem italienischen gegenüber Abweichungen vorkommen, Abweichungen, die zum grossen Teil schon durch das Eingreifen der monarchischen Autorität in Aragonien ihre Erklärung finden.

Ich beanspruche nun nichts weiter, als dass man für die Abstammung des katalanischen Konsulats des Meeres dieselben natürlichen Grundsätze gelten lässt, die man in Anwendung bringen würde, wenn es sich um andere Institutionen handelte. Zu der Namensgleichheit, die uns von vornherein schon den Gedanken an einen äusseren Zusammenhang zweier an verschiedenen Orten auftretender Institutionen nahelegt, muss der Nachweis treten, dass die wesentlichen Züge der übernehmenden Institution sich in der Mutterinstitution vorgebildet finden.

Nun weiss Jastrow allerdings von mir zu vermelden: „Das einzige, was Schaub für seine Ableitung anführt, ist, dass zwischen beiden Plätzen (sc. Pisa—Valencia) „besonders lebhaft Beziehungen“ bestanden“. Auf diese Beziehungen habe ich allerdings hingewiesen und unter anderem besonders betont, dass in dieser Zeit (für 1278 zuerst urkundlich bezeugt) ein katalanisches Konsulat in Pisa vorhanden war. Ich hielt es für geboten, auch die Kanäle nachzuweisen, welche der von mir angenommenen Übermittlung der Institution gedient haben können; bei zwei von einander immerhin einigermaßen entfernten Orten wie Pisa und Valencia glaubte ich erwarten zu müssen, dass solche Beziehungen nicht gerade jedem gegenwärtig sein würden und ich wollte nicht in den Fehler verfallen, den dilettantische Sprachforscher besonders bei Ortsnamen nicht ganz selten begehen, dass sie dieselben aus einer fremden Sprache erklären, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob auch die äussere Möglichkeit einer solchen Erklärung vorliegt.

Dass Jastrow den Nachweis solcher Beziehungen für das einzige ausgiebt, was ich für meine Ableitung anführe, ist freilich eine verwegene Behauptung; dass er meine Ableitung daraufhin verwirft, ist allerdings dann nicht wunderbar. In seinen Bemerkungen zu meiner

¹⁾ -Mittel. 17, 355.

„Entgegnung“ geht nun Jastrow zwar mit meiner Ableitung auch noch recht hart um, aber er hat offenbar seitdem doch etwas genauer gelesen¹⁾. „Dass sie aber (die Meereskonsulate) aus Pisa stammen, hat er nicht bewiesen, sondern ohne Beweis behauptet. Insbesondere hat er die innere Verwandtschaft der Institution in Valencia und in Pisa nur dadurch gewonnen, dass er wesentliche Seiten dieser Ähnlichkeit per petitionem principii voraussetzte. (Vgl. den „korporativen Verband“ S. 242, Z. 8).“ Danach scheint es doch, dass ich ausser jenen „lebhaften Beziehungen“ für meine Ableitung der valencianischen Institution aus der gleichnamigen pisanischen auch die innere Verwandtschaft derselben mit der pisanischen angeführt habe; und nur mit dem Nachweis dieser inneren Verwandtschaft sieht es noch recht traurig aus. Nun, vielleicht tritt Jastrow auch in dieser Beziehung noch einen stillschweigenden Rückzug an; denn in Wahrheit ist dies ja neben der Namensgleichheit mein Hauptargument. Doch zur Sache.

Als das Konsulat des Meeres in Valencia begründet wurde (1283), gab es Konsuln des Meeres nur an folgenden vier Orten: Genua, Montpellier, Pisa und Messina. Als die wesentlichen Züge der Institution treten uns in Valencia entgegen²⁾: 1. die Konsuln des Meeres stellen ein See- und Seehandelsgericht dar; 2. ihre Wahl erfolgt durch die nächstinteressierten Personen, „per probos-homines maris“, wie das königliche Privileg sich ausdrückt. Von beiden Dingen ist in Genua nichts wahrnehmbar, ebensowenig in Montpellier, dessen Meereskonsulat in seiner älteren Form dem genuesischen nachgebildet ist; es kommen also nur noch Pisa und Messina in Betracht. An diesen Orten aber finden wir beide wesentlichen Momente wieder. Nun habe ich ausgeführt, dass das Konsulat des Meeres in Messina frühestens aus der Zeit des Unterganges der stauischen Herrschaft stammt; als die Stadt eine freiere Bewegung erlangte, führte sie auch das Konsulat des Meeres bei sich ein. Die Konsuln des Meeres sollten hier von den Interessenten des Seehandels (per navigiorum primates et mercatores) gewählt werden; sie sollten Richter sein in allen Sachen des Seewesens und Seehandels und das Recht haben, Verordnungen über die einschlägigen Verhältnisse zu erlassen³⁾. An allen diesen Dingen ist nichts Originales; all das war bei dem um ungefähr 50 Jahre älteren pisanischen Meereskonsulat und nur bei diesem vorgebildet; da ausserdem die Pisaner in Messina den regsten Handelsverkehr unterhielten⁴⁾, sehe ich keinen anderen Schluss, als dass die Institution in Messina der pisanischen nachgebildet ist. Ganz entsprechend liegt die Sache mit Valencia. Das Wesen der Institution liegt hier ausschliesslich in ihrer Gerichtsbarkeit; die pisanischen Konsuln des Meeres hatten zwar noch viele andere Befugnisse; aber längst war ihre See- und Seehandelsgerichtsbarkeit zu einer besonders wichtigen Seite ihrer Thätigkeit geworden⁵⁾; und gerade diese Seite ist es, die sich den Fremden zunächst bemerkbar machen musste.

Ferner erfolgte die Wahl der Konsuln des Meeres in Valencia „per probos-homines maris“. Ich erblicke darin einen korporativen Verband von Interessenten des Seehandels, der aus seiner Mitte die Konsuln wählte. Ich glaube mich zu dieser Auffassung um so mehr berechtigt, als nach dem zunächst für Valencia erlassenen, allerdings erst einer etwas späteren Zeit entstammenden Konsularreglement diese Wahl durch eine „art de la mar“ erfolgt und als in demselben Reglement⁶⁾ von einer Mitwirkung des consell de promens (probi-homines) de mar bei der Gerichtsbarkeit die Rede ist. Aber selbst angenommen, der von mir gewählte Ausdruck „korporativer Verband“ sei für die Zeit der Errichtung des Amtes unhaltbar und unzutreffend, so bleibt doch soviel bestehen, dass die Wahl der Konsuln des Meeres in Valencia

¹⁾ ib. 18, 96. ²⁾ Konsulat des Meeres 242. ³⁾ ib. 271.

⁴⁾ Jastrow erklärt auch hier S. 355: „Für Messina kann nichts angeführt werden, als wiederum die blosse Thatsache, dass Handelsbeziehungen zu Pisa bestanden“. Er hat es sich eben zum Grundsatz gemacht, gegen alles, was die innere Beschaffenheit der Institution betrifft, die Augen zu verschliessen.

⁵⁾ Dass diese Seite eine „Abartung“ bezeichne (Jastrow, Mitteil. 17, 354), habe ich nicht gesagt und könnte missverstanden werden. Sie ist durchaus nicht etwas von aussen Hineingetragenes, sondern eine für das Mittelalter durchaus natürliche Folge ihrer Stellung an der Spitze einer Korporation, die nach und nach eine über die Korporation hinausreichende Bedeutung erlangt hat.

⁶⁾ Konsulat des Meeres 243/4. Dazu tritt noch die Analogie mit Mallorca ib. 246 f.

nicht durch den König oder eine städtische Behörde, sondern durch eben dieselben Kreise erfolgte, in deren Interesse die Errichtung des Amtes in erster Linie lag, d. h. durch die am Seehandel in erster Linie beteiligten Personen. Ganz ähnlich war das Verhältnis in Pisa, wo das Konsulat des Meeres auch nicht durch die Regierung oder staatliche Organe, sondern durch Wahl von Seiten der nächstinteressierten Kreise selber, in diesem Falle der Rats Herrn des Ordo Maris, besetzt wurde.

Dass in Valencia die Bestätigung und Vereidigung der gewählten Konsuln durch königliche Autorität zu erfolgen hatte, wird man als Abweichung von dem pisanischen Vorbilde doch nicht anführen können, so sehr ist diese Abweichung in der Verschiedenheit der in Betracht kommenden staatlichen Verhältnisse begründet.

Nach alledem mag ein jeder selbst urteilen, ob Jastrow mit seiner Behauptung Recht hat, dass ich die innere Verwandtschaft der Institution in Valencia und Pisa nur dadurch gewonnen hätte, dass ich wesentliche Seiten dieser Ähnlichkeit per petitionem principii vorausgesetzt habe. Ganz im Gegenteil muss daran festgehalten werden, dass die Institution in Valencia keinerlei wesentliche Seite hat, die sich nicht in Pisa vorgebildet fände. Nur noch die Behauptung könnte aufgestellt werden, dass Messina einen grösseren Einfluss auf Valencia ausgeübt habe, als Pisa, oder dass sein Vorbild bei der Errichtung des Amtes wenigstens mitgewirkt habe. Das ist möglich. Aber wenn jemand diese Annahme vorziehen sollte, so würde das an dem Satze, dass das Konsulat des Meeres in Valencia auf das Vorbild Pisas zurückgeht, nicht das geringste ändern; Pisa bliebe die Mutterstadt, ob wir nun annehmen, dass seine Einwirkung auf Valencia mittelbar oder unmittelbar gewesen. Mir scheint das letztere wahrscheinlicher, da Pisa gerade in der Zeit der Herübernahme des Konsulats -des Meeres nach Valencia auf der Höhe seiner Machtentfaltung und seines Einflusses stand; es ist die Zeit, auf die die Worte des bedeutendsten der Annalisten Genuas, Jacopo Doria's, sich beziehen von der „*potentia civitatis Pisane in terra et mari, que in superbiam elata more gigantum in celum ascendere se putabat*“¹⁾.

Die Sache steht also so: Entweder die katalanische Institution der Konsuln des Meeres hat ein Vorbild; dann kann dasselbe nur in der in Pisa entwickelten Institution gefunden werden. Daran würde selbst dadurch nichts geändert werden, wenn man die Institution in Barcelona für älter als die valencianische ansehen wollte. Denn hatten die Konsuln des Meeres in Barcelona von Alters her dieselben Befugnisse wie die valencianischen, so greift ihnen gegenüber ganz dieselbe Beweisführung Platz, wie bei der gleichnamigen Institution in Messina und Valencia. Hatten sie aber andere Befugnisse, nun, so verlieren sie damit ihre allgemeinere Bedeutung und das katalanische Institut in seiner wichtigen und allgemein bekannten Gestalt kann seine Hauptwurzel nicht an dieser Stelle haben.

Oder: die katalanische Institution wird als ursprünglich angesehen. Dann muss man es für einen merkwürdigen Zufall erklären, dass ihre wesentlichen Züge sich lange vorher schon in Pisa finden bei einem Institut, das zufällig auch denselben Namen trug. Wer das vorziehen sollte, mit dem ist nicht weiter zu rechten.

Getrost kann ich danach das Urteil darüber abwarten, ob ich zu weit gegangen bin, wenn ich es in meinem Buche für gerechtfertigt gehalten habe, „die starken Ähnlichkeiten, die sich in Bezug auf das Konsulat des Meeres bei beiden Handelsnationen finden, nicht bloss aus der Ähnlichkeit der zu Grunde liegenden Lebensbedingungen zu erklären, sondern auf Seiten der Katalanen eine Nachahmung des älteren pisanischen Vorbildes anzunehmen“²⁾. Und wenn Jastrow³⁾ meine Ergebnisse dadurch von vornherein zu unannehmbaren zu stempeln sucht, dass er ausruft: „Dass in einem Gebiet von 20 000 Quadratmeilen ein Institut von einem gemeinsamen Ausstrahlungspunkt ausgegangen sein soll, ohne dass auch nur eine einzige Übertragung konkret nachweisbar wäre, — das wäre am Ende doch ein Fall, der in der Geschichte der Receptionen einzig dastände“, so ist dazu zu bemerken:

1) Ein solcher Fall liegt z. B. in noch weit grösserem Umfange in der Geschichte der Verbreitung des Konsularwesens vor.

1) Mon. Germ. SS. XVIII, 355. 2) Konsulat d. M. 241. 3) Mitteil. 17, 357.

2) Die ganze Reihe der Übertragungen Valencia-Mallorka-Barcelona-Perpignan u. s. w. ist nicht bloß „konkret nachweisbar“, sondern urkundlich bezeugt.

3) Vor den 20 000 Quadratmeilen könnte man allerdings erschrecken. Was ich indessen in Wahrheit dem Leser, nicht auf guten Glauben, sondern auf gute Gründe hin anzunehmen ansinne, läßt sich doch weit sachlicher und bescheidener darauf zurückführen, dass das pisanische Konsulat des Meeres für Messina und Valencia¹⁾ Vorbild gewesen ist.

Zu 4. Ursprung der Institution in Pisa.

Für die Frage der Ableitung des Konsulats des Meeres ist es nicht wesentlich, ob wir von der Art und Zeit der Entstehung des Amtes in Pisa genaue Kunde haben; hierfür genügt es vollkommen, dass wir über die Beschaffenheit, die die Institution in Pisa in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besaß, ausreichend unterrichtet sind. Und dies ist der Fall; seit dem Jahre 1212 besitzen wir Nachrichten von derselben in wachsender Zahl und Reichhaltigkeit.

Dagegen ist es natürlich für die Geschichte der Institution im allgemeinen von hohem Interesse, auch die Anfänge derselben soweit als möglich zurückverfolgen zu können.

Als die älteste Nachricht, die wir über die Konsuln des Meeres in Pisa und damit über ihr Amt überhaupt besitzen, habe ich die Adresse zweier Schreiben vom Mai und Juni des Jahres 1201 bezeichnet, in denen sich die Behörden von Tunis bei den Behörden der Republik Pisa für diejenigen pisanischen Kaufleute verwenden, die im Jahre vorher infolge des Auftretens pisanischer Seeräuber im Hafen von Tunis zu Schaden gekommen waren. Hierbei ist mir ein hässliches Versehen begegnet, das aufgedeckt zu haben ein Verdienst Jastrow's ist und das ich hiermit zu berichtigen Gelegenheit nehme. Ich habe übersehen, dass die Konsuln des Meeres genau ebenso schon in der Adresse eines Schreibens des Sohnes des Beherrschers von Tunis vom 11. September des Jahres 1200 genannt werden²⁾; es ergibt sich also die wichtige Korrektur, dass Konsuln des Meeres nicht erst im Mai 1201, sondern schon im September 1200 in Pisa nachweisbar sind.

Nun hat allerdings Jastrow kritische Bedenken dagegen erhoben³⁾, dass in diesen arabischen Adressen überhaupt von Konsuln des Meeres die Rede sei und dass Amari das arabische *Quanâsirat el-barr* richtig mit *consoli del mare* wiedergegeben habe. Er glaubt mich dabei mit eigenen Waffen schlagen zu können. Ich habe nämlich den Terminus „Anziani“, dessen sich Amari in der Uebersetzung der Adressen dieser arabischen Schreiben aus den Jahren 1200 ff. mehrfach bedient, als irreführend bezeichnet, aus dem einfachen Grunde, weil das Amt der Anzianen in Pisa erst im Jahre 1254 bei Gelegenheit der popularen⁴⁾ Umwälzung errichtet worden sei. Jastrow führt nun meine Worte an und fügt hinzu: „Was aber den Anzianen recht ist, ist den Meereskonsuln billig“. Jastrow übersieht, dass da doch zunächst ein gewaltiger Unterschied besteht, der nicht geringer ist als der Sprung von der Unmöglich-

¹⁾ Für Ancona habe ich auf gewisse Spuren pisanischen Einflusses hingewiesen und mich bei dem bruchstückartigen Charakter der vorliegenden Quellen jeder weiteren Folgerung enthalten. Das Vorkommen von Konsuln des Meeres in Lucca (1370) betrachte ich selbst als bedeutungslos und habe es darum nur ganz beiläufig erwähnt S. 289; wenn es Jastrow nicht gelungen ist, mein „Zitat zu verifizieren“ (Mitteil. 17, 355 fin.), so kann das nur darin seinen Grund haben, dass er den dritten Band von Beverini nicht eingesehen hat.

²⁾ Merkwürdig, dass Jastrow an dieser einen Stelle, wo seine Nachprüfung Erfolg gehabt hat und wirklich ein tadelnswertes Versehen meinerseits vorliegt, nach allerlei Entschuldigungen für mich sucht (S. 356 Anm. 1). Der Sachverhalt ist der: Das Schreiben vom 9. September 1200 nennt die Konsuln des Meeres nicht, weder in der arabischen noch der lateinischen Ausfertigung. (Amari I No. 6, II No. 18.) Das Schreiben des Sohnes des Sultans vom 11. September liegt ebenfalls in zwei Ausfertigungen, einer arabischen (I No. 9 p. 33) und einer lateinischen (II No. 19 p. 278) vor. Die lateinische nennt die Konsuln des Meeres ebenfalls nicht. Durch die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen vom 9. September verführt, habe ich mich nun um das arabische Document vom 11. September, das mir nicht in der Ursprache, sondern nur in Amari's Übersetzung zugänglich ist, nicht weiter gekümmert. Zu spät habe ich eingesehen, dass die lateinische Ausfertigung keineswegs als eine wortgetreue Wiedergabe des arabischen Textes anzusehen ist. Mein Fehler besteht also in der irrigen Annahme, dass der arabische Text nichts Abweichendes enthalten werde.

³⁾ Mitteil. 17, 356 u. Anm. ⁴⁾ Bei Jastrow ib. hierfür: „gegebenen“.

keit zur Möglichkeit. Dass das Amt der Anzianen erst mit dem Staate des Popolo im Jahre 1254 in Pisa zur Einführung gelangt ist, dass es somit am Anfange des 13. Jahrhunderts gar nicht bestanden haben kann, wissen wir ganz genau; von den Konsuln des Meeres aber wissen wir ebenso genau, dass ihr Amt 1212 in voller Wirksamkeit vorhanden war, wissen andererseits, dass es 1188 in Pisa noch nicht bestand¹⁾ und wissen nur nicht, wann es in der Zwischenzeit begründet worden ist. Während es also unmöglich ist, dass es Anzianen in Pisa im Jahre 1200 gab, ist das Vorkommen von Konsuln des Meeres in dieser Zeit an sich sehr wohl möglich.

Dazu kommt ein zweites: Amari hat in Bezug auf die Anzianen in der Uebersetzung darum geirrt, weil es sich um die Wiedergabe einer sehr allgemein gehaltenen Bezeichnung, die den Begriff der „Alten“ enthält, handelte. Amari's Uebersetzung ist ja an sich dem Begriffe nach keineswegs falsch; sie wird irreführend nur darum, weil sie den Glauben hervorrufen muss, als habe es damals eine Behörde der Anzianen in Pisa gegeben.

Ganz anders steht es mit den Quanäsirat el-barr. Hier kann von einer ähnlich allgemeinen und unbestimmten Bezeichnung doch keine Rede sein. Die besondere Beziehung dieser Behörde zum Seewesen liegt auf der Hand; augenscheinlich handelt es sich um ein oberstes Seeamt. Nun kennen wir die Organisation der pisanischen Behörden der Zeit genau genug, um zu wissen, dass als eine im Auslande bekannte Seebehörde höchstens die degathia, d. h. das Seezollamt in Betracht kommen könnte. Dieses kann aber nicht gemeint sein, da die Araber dafür ihr gutes Wort hatten, das als duana schon in dieser Zeit in Italien einzudringen begonnen hatte. Dazu kommt endlich die in den Urkunden vom Mai und Juni 1201 begegnende Gegenüberstellung der staatlichen Konsuln als Consoli maggiori oder Consoli di terra²⁾ einerseits und der Konsuln des Meeres andererseits, um uns in der Überzeugung zu bestärken, dass Amari mit seiner Uebersetzung dieses Terminus durchaus das Richtige getroffen hat.

Die Theorie Jastrow's aber, dass bei zwei verschiedenen Kulturkreisen, wie der arabische und der italienische seien, der eine gewisse Namen für die Regierungsorgane des andern ausbilde und sie anwende, auch ohne über ihr lokales Vorhandensein unterrichtet zu sein³⁾, ist sicherlich unhaltbar.

Man sehe nur, wie in derselben Briefreihe sich sofort die Adresse ändert, wenn an Stelle der staatlichen Konsuln ein Podestà an die Spitze der pisanischen Regierung tritt⁴⁾; dazu war der Verkehr zwischen Tunis und Pisa ein so lebhafter, dass es an Gelegenheit, sich über die jeweiligen Regierungsbehörden zu unterrichten, durchaus nicht fehlte.

Den Grund für die Entstehung des Konsulats des Meeres und der Seehandelsgilde in Pisa habe ich in den mancherlei Missständen, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Seehandels hervortraten und namentlich durch das Umsichgreifen der Piraterie erzeugt waren, suchen zu müssen geglaubt. Dass das eine Hypothese ist, weiss ich und habe es so klar wie möglich ausgesprochen⁵⁾. Wenn ich aber nun weiter zu der Annahme neigte, dass die Vorgänge in Tunis, auf die jene Schreiben sich beziehen, den besonderen Anlass zu der Begründung des Ordo Maris gegeben haben könnten und zur Begründung dieser Annahme darauf hinwies, dass diese Schreiben im September 1200 die Konsuln des Meeres noch nicht kannten, während dieselben Behörden sich schon im Mai und Juni 1201 auch an die Adresse der Konsuln des Meeres wendeten, so ist mit dieser Begründung auch die über den besonderen Anlass geäußerte Vermutung hinfällig geworden.

1) Konsulat d. M. in Pisa 4.

2) Amari, Mich: Diplomi arabi del R. Archivio Fiorentino, serie I No. 11 u. 13 (p. 38 u. 45.)

3) Wenn Jastrow hiuzufügt: „Ist dies von einer Behörde erwiesen, so kann die Erwähnung der anderen nicht mehr als beweisend betrachtet werden“ (S. 356 Anm.), so ist das wieder eine jener schiefen und unklaren Auslassungen, an denen seine Kritik so reich ist. Es ist doch nicht der arabische Text, der eine Behörde nennt, deren damaliges Nichtvorhandensein wir kennen, sondern Amari's Übertragung eines arabischen Ausdrucks, der entweder auf die pisanischen Nobili überhaupt oder auf den pisanischen Senat zu beziehen ist.

4) Amari l. c. No. 21 p. 65 zum 23. März 1202.

5) Kons. d. M. 13. „Es ist eine Hypothese, die ich in Bezug auf die Entstehung des Ordo Maris zu entwickeln versucht habe“.

Davon unberührt bleibt indessen meine Hypothese über den allgemeinen Grund der Entstehung des Konsulats des Meeres. Es ist selbstverständlich, dass ich sie erst nach reiflicher Erwägung anderer Möglichkeiten aufgestellt habe; und ohne einer Hypothese mehr Gewicht beilegen zu wollen als ihr zukommt, meine ich doch behaupten zu dürfen, dass sie alle die zum Teil auffallenden Erscheinungen, denen wir in der ältesten Geschichte der pisanischen Seehandlungsgilde begegnen, ohne Zwang erklärt. Rücksichtlich der Ursprungszeit der Institution in Pisa aber ist festzuhalten, dass sie 1188 noch nicht vorhanden, im September 1200 zuerst nachweisbar und wahrscheinlich in einem der letzten Jahre des 12. Jahrhunderts entstanden ist.

In Kürze gelangen wir also zu folgendem Ergebnis:

Selten wird ein Kritiker weniger Veranlassung haben, den Ton des Kenners anzuschlagen, als Jastrow im vorliegenden Falle. Mit der einschlägigen Litteratur zeigt er sich unbekannt; der Stand der Forschung vor dem Erscheinen des von ihm kritisierten Buches war ihm fremd; die in diesem Buche selber gebotene Gelegenheit, sich darüber zu unterrichten, hat er nicht benützt.

Der Reiz indessen, auch auf einem ihm ganz neuen Gebiete den Kenner zu spielen, war für Jastrow zu lockend.

So suchte er zu einem Urteile über das Buch dadurch zu gelangen, dass er aus demselben ein Einzelgebiet auswählte und die Ergebnisse des Verfassers nachprüfte. Wenn das sorgfältig, mit Scharfblick und Umsicht geschehen wäre, so hätte das, obwohl dem Kritiker die für eine Gesamtwürdigung notwendigen Vorbedingungen fehlten, doch noch, wenn auch in beschränktem Umfange, zu einem wissenschaftlich annehmbaren Ergebnis führen können. Leider aber war das Gegenteil der Fall.

Nur in einem einzelnen Falle ist dem Kritiker auf dem Wege mechanischer Nachprüfung die Berichtigung eines von mir beigebrachten Zeugnisses gelungen. Oft dagegen werden Ansichten und Behauptungen des Verfassers schief oder völlig unrichtig wiedergegeben; damit wird die gegen dieselben gerichtete Polemik von vornherein wertlos. Verhängnisvoll ward es endlich, dass der Kritiker, dem Umfange seines Wissens und der Art seiner Arbeit entsprechend, sich an die einzelne ihm gerade vorliegende Zeile klammerte, dass er seinen Blick nicht zu erheben und den notwendigen Zusammenhang des Punktes, auf den allein er seine Aufmerksamkeit zu richten suchte, mit anderen Teilen nicht zu erfassen vermochte. Das hat dann naturgemäss zu weiteren Missverständnissen und ungerechtfertigten Vorwürfen gegen den Verfasser geführt.

Je weniger es für einen mit dem Gegenstande nicht schon Vertrauten möglich ist, eine derartige, den doppelten Schein der Kennerschaft und der logischen Schärfe annehmende Kritik zu durchschauen, um so mehr schien es mir geboten, die ganze Nichtigkeit derselben einmal zu enthüllen.

II.

Die älteste italienische Übersetzung des Konsulats.

Es ist ein merkwürdiges Schauspiel, zu beobachten, wie gegen Ende des Mittelalters die heimischen Seerechtsquellen Italiens mehr und mehr vor dem katalanischen Seerecht zurückweichen, jenen „*costumes de la mar*“, die von dem Amte, das sich ihrer bediente, allmählich den Namen „Konsulat des Meeres“ angenommen hatten¹⁾. Gewiss verdankt dieses Rechtsbuch die grosse Verbreitung, die ihm beschieden war, auch seiner Reichhaltigkeit und seinem inneren Werte; indessen hat zu derselben doch auch die Entwicklung der politischen Verhältnisse sehr wesentlich beigetragen. Die Erwerbung Siciliens für das aragonische Königshaus und die Eroberung Sardinien gaben dem Einfluss dieser Macht in Italien eine feste Unterlage;

¹⁾ Konsulat des Meeres in Pisa 289.

er musste sich erheblich steigern, nachdem König Alfons V. nach manchen Wechselfällen in den festen Besitz des Königreichs Neapel gelangt war; und endlich begannen auch die Vereinigung der spanischen Königreiche und ihr Aufsteigen zur Weltmacht ihre Rückwirkung auf die in staatlicher Beziehung gealterte Apennin-Halbinsel zu üben.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt uns der Kaplan des Papstes Alexander VI., Hieronymus Paulus, in vielleicht etwas übertreibenden Ausdrücken das hohe Ansehen und die weite Verbreitung, deren sich die „leges consulares“ oder „Barcinoniae“ zu seiner Zeit erfreuten¹⁾. Das wichtigste und deutlichste Zeichen aber für den an Umfang und Stärke beständig wachsenden Einfluss des katalanischen Rechtsbuchs ist es, dass im 16. Jahrhundert seine Übersetzung in fremde Sprachen nötig wurde; und diese Übersetzungen sind es wiederum, die, durch den Druck Gemeingut werdend, die Verbreitung des Konsolats ihrerseits ausserordentlich gefördert haben.

Unter diesen Übersetzungen sind die wichtigsten die italienischen. Lange kannte man nur die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in grosser Zahl in Venedig erschienenen, deren älteste die Ausgabe von 1549 ist. Auch Pardessus lernte erst während des Fortschreitens seiner grossen Sammlung von Seerechtsquellen, durch einen Hinweis Valsecchi's aufmerksam geworden, eine um 10 Jahre ältere, ebenfalls in Venedig erschienene Ausgabe kennen²⁾, die sowohl gegenüber den späteren Ausgaben wie gegenüber dem Druck des katalanischen Originals vom Jahre 1494, dessen sich Pardessus zu seiner Ausgabe bediente, mancherlei Abweichendes bot. Pardessus will diese Abweichungen auch anführen; dass seine Angaben darüber aber nicht genau sein können, geht schon daraus hervor, dass nach denselben die Kapitelzahl für das eigentliche Konsolat in der Übersetzung von 1539 hinter der Zählung von Pardessus nur um 7 zurückbleiben dürfte, während sie, ebenfalls nach Pardessus' eigener Angabe, thatsächlich um 25 hinter derselben zurückbleibt³⁾. Der um die Geschichte des Seerechts hochverdiente Forscher hat auf diese Abweichungen offenbar nicht viel Gewicht gelegt.

In neuerer Zeit ist endlich eine noch ältere Übersetzung, gedruckt zu Rom im Jahre 1519, wieder zum Vorschein gekommen, über die Manzoni zuerst⁴⁾ einige kurze bibliographische Angaben gemacht hat, die übrigens trotz ihrer Kürze mehrfach Unrichtiges enthalten; so ist es nicht richtig, dass der Druckvermerk auf dem Titelblatt stünde, dass die Rückseite des Titels leer sei, dass mit dem folgenden Blatt der Text des Konsolats beginne, dass sich auf der Rückseite des letzten Blattes ein Register über die 247 Kapitel des Rechtsbuchs befände. Auch erscheint auffällig, dass diese Übersetzung unter dem Titel „Venedig“ aufgeführt wird, trotzdem sie mit Venedig gar nichts zu thun hat.

Obwohl nun die Wichtigkeit dieser ältesten bis jetzt bekannten Übersetzung des Konsolats auf der Hand liegt und allgemein anerkannt wurde⁵⁾, fehlte doch bis jetzt jede genauere Kenntnis von derselben; man wusste nur, dass sie 247 Kapitel zählte und schloss daraus, dass sie einer anderen Redaktion folgen müsse, als die sonst bekannten Texte des Konsolats; auch vermutete man, dass die Übersetzung von 1539 ihr nahestünde und in derselben ihr Vorbild hätte.

Bei einem Aufenthalte in Florenz habe ich nun eine Untersuchung der Übersetzung von 1519 an dem der Magliabecchiana angehörigen Exemplar vorgenommen; es erleichterte die Untersuchung, dass die Biblioteca nazionale sich auch im Besitze der ältesten venezianischen Übersetzungen von 1539 und 1549 befindet. Bei der ausserordentlichen Seltenheit des Drucks von 1519 wird man es gerechtfertigt finden, wenn ich im Anschluss an einen Vergleich desselben mit der Vulgata, deren ältester Vertreter der Druck von 1549 ist, alle diejenigen Stücke im Wortlaut gebe, die sich in der Vulgata gar nicht oder doch nicht in dieser Form vorfinden,

1) Nachgewiesen von Capmany, Código de las costumbres marítimas, Madrid 1791, p. XXVI; abgedruckt bei Pardessus, Collection de lois maritimes II, 35.

2) Coll. de lois mar. V, 9, 11; VI, 494. 3) ib. V, 12.

4) Manzoni: Bibliografia degli Statuti, ordini e leggi dei municipii italiani, II (Bologna 1879) p. 425. Auffallenderweise fehlt in dieser Bibliographie die wichtige Übersetzung von 1549.

5) Besonders Rud. Wagner hat mehrfach auf dieselbe hingewiesen; so in der Zeitschrift für H.-R. 27, 633 und in seinem Handbuch des Seerechts I, 59.

wobei ich von den zahlreichen Abweichungen in orthographischer oder dialektischer Beziehung allerdings vollständig absehe.

Das Titelblatt zeigt die Abbildung eines Handelsschiffes. Über demselben schweben in Wolken die Köpfe von vier Heiligen, deren Namen in folgender Weise beigesetzt sind:

S. Anto. S. Nicola. S. Helme. S. Chiara.

Von diesem Titelbilde durch einen Strich getrennt, enthält der obere Rand des Blattes in einer Zeile den Haupttitel des Buches:

CAPITULA. Et ordinatione di Mare et dimercantie.

Die Rückseite des Titelblattes sowie das folgende nicht foliierte Blatt r. und v. werden vom Register ausgefüllt, von dem ich Anfang und Schluss gebe:

Tavola.	Cap.	fol.
Se patrone vorra cominciare nave	1	2
Sel compagno morira dapoi che havera cominciato o promiso difar parte	2...	2...
Come paga nolito in gietto	226	55
Cambio arissicho di navigli	227	56
Ordinationi di securitate a piu casi e dubbii qualli de giorno ingiorno achadeno legie de capitolo 228 infino 247. Et difogli 58 infino 60.		

FINIS.

Das erste foliierte Blatt enthält unter dem päpstlichen Wappen die Widmung des Übersetzers an den Papst Leo X. und auf der Rückseite das auf das Werk bezügliche Motu proprio dieses Papstes. Ich gebe beide Stücke¹⁾ im Wortlaut wieder:

Certissimamente Pater Beatissime Leo X. P. Max. Considerando la sublimita della Sanctita vostra : Quale dal summo Dio con grandissima Providentia sopra tutto el mundo estata magnificata : El mio Presente parlare come de homo tra li altri servi de quella minimo : del velamento de Temerita esser coperto judicar se porria : Considerando etiam la excellentia di vostra Sanctita circa la cognitione si de tutte le altre scientie : si della maritima : le : Quale apresso tutti scientifici homini Parturiscono incredibile admiratione²⁾. Por la qual cosa Pater Beatissime : la Presente opera detta di Consolato : certo alle mie spalle peso non conveniente : ma per la multitudin delle cose : Per la varietà : et per la perplexita de molti pericoli : degna che in luce sia data : parte per illustrare dello oceano Tertio Elemento la ingenita Potentia : parte per piu sicuro et expedito praticar per esso oceano : summamente oportuna : in mezzo adducendo conveniente lege a ciaschun dubio per causa de esso fra gli homini surgente : come da ogne bon autor usar se sole per magior splendore de soi libri : cosi io a vostra sanctita dedicare non dubitai : et a mio favore : a mio Patrocinio : a mio ornamento : di quella invocare el Sancto et potentissimo Nume. Quero alchuno tra gli mortali di tanta ignorantia oppresso negare ardisca impertinente esser et non necessario alla cognitione delli humani el presente libro? El che se concesso fussi : necessario non serria : le acque del mare con si nobili et varij navigij conturbare : donde adoncha li alimenti : li ornamenti : et le gloriose fatighe delli Populi se consequeriano : se augmentariano : et (che minor virtu non : e) se conservariano? Ma se necessario esser se concede : a cui con magior fructo de gli homini : con magior honesta : con magior necessita dedicar se conveniva : che a vostra sanctita? Sotto la maiesta della quale (accioche tutte altre laude di quella et di tutti soi antiqui delle liberale arte : delli vivaci spiriti et non mancho de fidelissimi mercanti liberalissimi fautori per brevitã consilientio preterisca) sotto la maiesta dico della quale come el cielo de felice anime : come la Terra : de oportune gratie : cosi el mare de tranquillita et di pace se magnifica : sotto lombra dellaquale dalla terra sopra alle acque con sollicitudine se concorre : dalle acque sopra la terra con letitia se discende : dalla terra in le acque : felicitã dalle acque in terra abundantia a tempi nostri ferventemente se conduce. Ma per evitar de arrogantia ogne scrupulo : piu prolixamente in le laude di quella non intraro : alle quale senza dubio bastar

¹⁾ Von Manzoni ebenso wie die Tavola übersehen.

²⁾ Es folgen noch einige überschwängliche Lobeserhebungen ohne Inhalt.

non possono quanti nel scriver di me son molto piu esperti. Adoncha Patre beatissimo come vostra Sanctita della maritima quiete con tutto suo studio e desiderosa : come per un motu proprio a noi di quella appare : cosi prego vostra Sanctita humilmente : el nostro libro li modi et lordine alla predicta felicitate proprii et commodi continente con quella gratiosa benignita colla quale ognaltra cosa sole recepere al presente come da un minimo tamen humillimo servitore se degni acceptare: alli piedi de quella in perpetuo et humilmente recommandandome: alla quale dio presti et longo et felicissimo stato.

Motu proprio &c. Dilecto filio Jacobo Geli Elnensis¹⁾ &c. Cum sicut accepimus superioribus diebus non mediocribus diligentia et vigiliis quendam librum in lingua Cathalana scriptum Statuta Ritus et ordinem rerum mercantilium in se continentem et universo fere mundo seu eiusdem mercatoribus deservientem in vulgare Italicum reduxisti et ad instantiam dilectorum filiorum nostrorum Consulium societatis Mercatorum Florentinorum nuncupat. publicasti quem ut speramus toti²⁾ Italie et ydioma ipsum intelligentibus summopere profuturum fore. Quapropter specialem gratiam facere volentes: tibi ut librum ipsum huiusmodi in vulgare predictum redactum solus in tota terra ecclesie et aliis provinciis et regionibus nostre et sedis apostolice ac ipsius ecclesie jurisdictioni subiectis absque alicuius impedimento impensis³⁾ tuis vel alterius prout tibi videbitur decennio proxime futuro et a tempore quo opus huiusmodi impresse tradideris incipiente imprimere ac imprimi facere poteris. Statuentes penam Quingentorum ducatorum auri de Camera, quam predictos contravenientes aut te molestantes seu opusculum huiusmodi quoquomodo imprimere seu imprimi facere presumentes ex nunc prout ex tunc ipso facto absque aliqua alia declaratione incurrere decernimus: penamque huiusmodi pro una fabrice Basilice Apostolorum Petri et Pauli et alia medietate tibi adiudicandum fore declaramus et firmiter mandamus neque ullo modo contravenire seu alicui alteri simile privilegium super dicto opere imprimendo cum presentis motus proprii et nostre voluntatis revocatione aut suspensione concedere intendimus neque volumus sed contractus stipulati robur et firmitatem obtinere statuimus. Tibique quod presens supplicatio seu motus proprius ubique in iudicio et extra ubi necesse fuerit ostendere plenam fidem faciat vel si tibi melius videbitur per litteras nostras in forma Brevis expedire possis et valeas. Sicque per quoscunque &c. Judicari et declarari &c. Sublata &c. Irritum et inane &c. Constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac aliis quibuscunque statutis privilegiis et ordinationibus quarumcunque Civitatum et oppidorum que promissis obstare possent etiam si de illis specialis mentio habenda foret ceterisque contrariis quibuscunque.

Fiat ut petitur.

Dat. Viterbij Octavo Kl.' Oktob. Anno Sexto.

Dem Register entsprechend beginnt auf Fol. 2 die Übersetzung; zunächst mit folgender Aufschrift und allgemeinen Einleitung, die dem cap. 44 der Vulgata (Pardessus 1) entspricht.

Libro volgare detto di consolato : novamente stampato et corretto in el quale sono scritti gli capituli et statuti et buone ordinatione che gli antichi ordinarono per gli chasi de merchantia et di mare dove di qua innanti potremo trovare. Che debbe patrone di nave fare a merchanti et a marinari et a pellegrini et ad altro huomo che vadi in la nave o naviglio. Anchora che cosa debba fare el merchante al patrone di nave, et marinaro al patrone di nave, et pellegrino altrettanto perche pellegrino e detto ogni huomo che debba dar nolito di sua persona senza sua merchantia.

Es folgt nun der durchweg in zwei Spalten gedruckte Text.

Capitolo primo. quando el patrone vorra cominciare nave che debba dechiarare alli compagni.

1) Der Papst nennt ihn nach der Diözese Elna, Elena, in der Perpignan lag; s. den Druckvermerk am Schluss.
2) Druckfehler tota. 3) Druckfehler mpensis.

Cominciamo come el patrone bis charena = cap. 45 der Vulgata; Pard. 2			
Der Rest von cap. 1	=	46	3
c. 2—28	=	47—73	4—30
29	=	75	32
30—32	=	77—79	34—36
33—35	=	81—83	38—40
36 di canterate bis patrone della nave = 84.	=		41

Der Rest von c. 36 entspricht dem c. 85 der Vulgata „de la robba caricata, che il patron non sappia“, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

c. 36 Forts.	c. 85 Vulg. (Pard. 42).
Impero se il mercante carichera piu roba che non hara noleggiata senza dire niente il patrone puo avere il nolo che vorra.	Se il mercante mettera piu roba in nave di quello, che havera noleggiata col patrone; il detto patrone puo pigliare di quella il nolo che vuole.

c. 37—51.	=	cap. 86—100 Vulg.; Pard. 43—57
52—60.	=	102—110 59—67
61—66 ¹⁾	=	112—117 69—75 ²⁾
67 ³⁾ —98	=	119—150 77—108.

c. 99 A quali servisse e obligato marinaro : et per che si puo extrahere di puoi che si sera accordato.

Se marinaro o altro che fussi obligato servire nave o naviglio : galea o altro vasello e tenuto observare et compire tutto quello che nello accordio havera promisso. Et se quello marinaro, o altro obligato di nave, havesse receputo paga o in prestito di suo patrone o di suo loco tenente, debbe seguitare lo viaggio che havera promisso. Salvo se non gli intervenisse infirmita, o che pigliasse moglie, o se alcuna heredita gli provenisse da puoi che si fusse accordato, o se marinaro de prova per essere di popa, o per essere nochiere, o se fussi nochiere per essere patrone : con que incontente lo faccia sapere allo patrone : et rendere quello che receputo havessi. Altrimenti debbe essere pigliato, et paghi di pena carlini cinquanta, et rendi tutto quello che receputo havessi : et se non havera di pagare la penna, debbe stare in carcere cento giorni. Et qual si voglia altro patrone che lo accordasse o lo portasse in sua nave, paga di pena carlini cinquanta : se impero detto patrone non sapessi che fussi accordato con altri : et lo scrivano di nave o daltro vasello, nello accordio che fara lo patrone con gli marinari : debba mettere gli patti per scritto innel cartolario : et innanzi che lo detto scrivano incomincia usare di suo officio, faccia giuramento in potere dello ordinario di quello loco dove lo patrone mettera scrivano in nave : et da puoi che paga o in prestito detti marinari haveranno receputo debbeno dormire in nave, con tutte quelle arme che haveranno promisso, se la nave incominciera a charicare : et se rechesti seranno per lo patrone et per gli mercanti. E da intendere che se ne faccia quarto (sic) parte delli marinari et servitori : et ogni notte ve ne dormino una parte et quella notte che dormiranno siano pagati de loro salarii del tutto : se gia non fussino accordati che senza salario dovessino dormire in nave, per insino che la nave facessi vela. Et se cominciando o non cominciando charicare : vegnisse nuova de fuste armate de inimici o de corsari. In tale caso tutti quelli che saranno obligati in nave : siano tenuti dormire in nella, se paga o in prestito haveranno havuto con tutte le loro arme, se per lo patrone sara detto et debbeno contare el salario integro : et se non lo faranno di puoi che richesti seranno, paghino ciaschuno carlini XV. Anchora e tenuto marinaro in tutte cose che partenghino alla nave : cioe andare a Molino, a Boscho, segare et fare legna, fare exarcia, andare a Forno, et barcheggiare con gli Barcheri,

¹⁾ Im Texte der Druckfehler 67.

²⁾ Vulg. 115/6 = den drei Kapiteln Pard. 72—74, mit formellen Abweichungen.

³⁾ Im Texte der Druckfehler 68. Mit dem folgenden Kapitel stellt sich die richtige Zahlung wieder her, sodass die Kapitelzahl 68 zweimal hintereinander begegnet.

et Stivare et desestivare, andare per Acqua, et portare tutte compagnie de merchanti in nave, et dare lato alla Nave, et andare per ogni Exarcia.

c. 100. De marinaro che fugira.

Se marinaro o altro obligato servire a nave o naviglio, fugira o abandonara nave o naviglio : per paura de navigli armati, o per fortuna debbe essere appicato per la gola : se gia lo patrone o loco tenente di patrone non abandonasse in prima. Impero se lo patrone o suo loco tenente abandonera la nave o naviglio, innanzi che lui salga di nave : debbe dire in presentia de tutti quelli che vi saranno, como che lui abandona la nave per non potere fare altro, et da licentia a tutti : et di questo debbe fare fede lo scrivano, se in nave fusse.

c. 101—107	=	c. 156—162	Vulg.;	Pard.	114—120
108 u. 109	=	164 u. 165	122 u.	123	
110	=	167	125		
111—114	=	170—173	128—131		
115	=	175	133		
116 ¹⁾ —118	=	179—181	137—139		
119—133 ²⁾	=	183—197	141—155		
134—174	=	199—239	157—197		
175—198	=	241—264	199—222		
199—226	=	266—293	224—251		

c. 227. Come se hanno terminare gli cambij dati a risicho di naviglij.

Ordinorono che da oggi innante tutti cambij o prestiti, fatti et dati a risicho di naviglij, o fuste habbino a parere con instrumenti pubici (sic), altrimenti nonne sia fatto exequutione nessuna : innelli quali instrumenti habbino formare et consentire gli patroni : et anchora gli scrivani se glie ne saranno : promettendo tutti con giuramento : che quella quantita quale si da ad cambio, o per altro contratto a risicho di naviglij, o fuste : sonno pigliati rehavere³⁾ ogni fraude : per bisogno et necessita o speditione di quelli naviglij, o fuste : specificando nelli instrumenti, la necessita, bisogno et spaciamento loro et che faranno et teneranno conto sparte inel libro della nave de ciaschuno spaciamento bisogno, o necessita de ciaschuno loco, o parte dove partiranno per fare o seguitare loro viaggio ad fine che gli prestatori a tali cambij, o contratti possano sapere et monstrare se bisogno fussi ad quale speditione, bisogno, o necessita saranno stati pigliati : et investiti li detti cambij, o imprestiti : o se haveranno revera investiti ogni fraude rimosso per gli detti patroni o scrivano gli quali siano tenuti et habbino observare et compire ad unguem gli ordinatione et capitoli di mare : et se lo contrario faranno che non possano havere ne guadagnare soldo nisuno di loro uffitio de patronie et scrivanie : anzi siano guadagnati ad quelli altri compagni. Et anchora gli scrivani siano ubligati justa capitoli de Consolato. Et anchora gli patroni facendo lo contrario, siano et restino ubligati in beni et in persona per tali cambij et contratti. Posto che gli naviglij si perdessino in tale caso, se gia non monstrassino chiaramente dinanzi gli consuli a cognoscentia di loro che tali cambij o contratti revera ogni fraude rimosso habbino servito : et havessino servire per spaciamento, bisogno, o necessita di quelli navigli.

Item qualunche cambio o contratto dato o fatto a risicho di qual si voglia naviglij o fuste delli quali apparera innella forma disopra detta, per tanto come saranno datti per uno spaciamento, bisogno, necessita de uno medesimo loco, o parte. Anchora che fussino de piu tempi luno dallaltro : cioe che luno sara dato innanzi, o dipuoi laltro, o piu apresso, o piu di longi : habbino essere graduati et executati, et pagati delli detti naviglij, o fuste, o delli noliti o guadagni di quelli. Et in caso delli beni dello patrone o altri ubligati equalmente compartendo et computando quelli cambij o contratti, per soldo et per libra senza prioritata di tempo ne miglora in diritto.

¹⁾ Nur heisst es am Schlusse : se lui rimanesse nello viaggio, dagegen in 179 vulg. : in che dura quel viaggio.

²⁾ Bei dem Citat in cap. 120=184 vulg. ist die angegebene Kapitelzahl notwendig verschieden; indessen stimmen die angeführten Kapitel (c. 118=180 vulg.) nicht überein. In dem erhaltenen katal. Text fehlt ein bestimmtes Citat.

³⁾ Die Stelle scheint verstümmelt für : revera ogni fraude rimosso (vgl. die Stelle am Ende des Absatzes).

Nach diesem Schlusskapitel ist die untere Hälfte von fol. 56 v. leer gelassen; auf fol. 57 r. (nicht 58 wie die Tavola angiebt) folgt die

Ordinatione sopra le securitate maritime.

Sie besteht aus 21 Kapiteln, die im Anschluss an das Hauptwerk fortgezählt werden; dabei hat sich das Versehen eingeschlichen, dass das erste Kapitel mit derselben Nummer wie das Schlusskapitel des Konsolats, also mit No. 227 bezeichnet ist. Die Tavola hat zwar richtig 228, giebt aber nun die Zahl der Kapitel um eins niedriger an, als sie wirklich ist.

Ich gebe auch hier eine Vergleichung mit der Vulgata, in der die Kapitel der Verordnung über die Seeversicherung vom Konsolat durch andere Stücke getrennt sind und für sich gezählt werden.

c. 227: Che gli assicurati habbino corere risicho della ottava parte ist gleich c. 1—3 vulg., derart, dass auch die Einleitung „come che in tempo passato—sicurta“ in das Kapitel hineingezogen ist.

c. 228 = c. 4 vulg.

„ 229—231 = „ 6—8 „

„ 232 = „ 9 „

Aus dem Zusatz in 232: „et il sensale ultra la penna sia inibito (sic) dello ufizio se vera, ne fara contra le presente ordinatione“ ist das kurze cap. 10 vulg. geworden.

233—246 = 11—24 vulg.

c. 247: De presentatione de littera di cambio et executione della:

Come che nelle presentatione delle littere de cambii se possano fare piu difugi per causa delli avisi innelle altre littere datte. Ordinorono che qual si voglia di qualunque stato, legie, o conditione sia: al quale doggi innante sara presentata nella detta Citta per qual si voglia persona, alchuna littera di cambio habbia a respondere ad quello che le presentara infra XXIII hore da puoi che gli sara presentata se compira lo cambio, o no: et la risposta che fara habbia scrivere adosso la littera et la giornata, et lhora che gli sara presentata: et habbia ad rendere la littera ad quello che la gli havera presentata: et se quello al quale la littera sara presentata non havera fatto la risposta infra lo tempo de XXIII hora che lo detto cambio gli vada per concesso: e per ogni modo sia tenuto et ubligato ad fare buono compimento, infra lo tempo nelle littere dello detto cambio contenuto.

FINIS.

Auf fol. 60 t. folgen endlich noch die Acceptationen:

Dove et in che tempo furono concessi gli presenti capitoli et ordinationi di casi di mare et di merchantie.

Roma. Nellanno della incarn. di Chr. MLXXV a Kal. de Marzo furono concessi in Roma in s. Giov. di Laterano et giurati per gli Romani observagli (sic) sempre.

Analog für Achri, Majorica, Pisa, Marsiglia, Almeria, Genova.

Am Schluss: Majorica. 1270 furono concessi per lo re Jacobo di b. m. re de Aragona, di Valencia, di Majoricha, conte di Barzelona, et de Urgello, et signore de Monpaglieri: nella cita de Majoricha et giuro fargli observare sempre per tutto el suo regno.

Den Beschluss macht folgender Druckvermerk:

Stampata in Roma per mastro Antonio de Bladi de Asola Ad instantia de Misere Jacobo Gelli da Parpignano. Nellanno del nostro Signore MDXIX a di X de Giugno. Regnante la Santita del nostro Signore Leone Papa decimo. Nellanno del suo Pontificato septimo.

Registro

A B C D E F G H I K

Tutti sono terni, excepto I chi e quaterno, e K duerno.

Es ist von hohem Interesse, dass wir nun erfahren, auf welchem Wege der Übergang des Konsolats nach Italien sich vollzogen hat. Dass er über Venedig erfolgt sein sollte, wie Pardessus glaubte darthun zu können¹⁾, widersprach doch zu sehr der naturgemässen Entwicklung; auch war gerade in dieser Republik das heimische Seerecht ausgebildet genug.

¹⁾ Coll. de lois marit. V, 10.

Es ist in ganz anderer Weise einleuchtend, dass wir Florentiner an dem Werke beteiligt finden. Erst mit dem dritten Dezennium des 15. Jahrhunderts war Florenz in den Besitz von Seehäfen gelangt; ein heimisches Seerecht besass Florenz nicht und das Seerecht Pisas, dessen Erbe Florenz antrat, war unter ganz anderen Verhältnissen, in einer weit früheren Zeit entwickelt und entsprach nicht mehr dem etwa seit der Wende zum 14. Jahrhundert vollständig veränderten Handels- und Schiffahrtsbetrieb.

Klar ist es nun auch, was bisher immer noch zweifelhaft sein konnte, dass diese Übersetzung in der That die älteste italienische und auch der Druck nicht etwa der blosse Abdruck eines älteren ist; die Worte des päpstlichen Erlasses stellen uns in dieser Beziehung auf sicheren Boden.

Der Übersetzer ist Jacopo Gelli¹⁾ aus Perpignan; wie der Name zeigt, jedenfalls italienischer und aller Wahrscheinlichkeit nach florentinischer Herkunft. Der Name Gelli war in Florenz schon damals häufig und die enge Verbindung, in der ihn uns der päpstliche Erlass mit den florentinischen Konsuln in Rom zeigt, rechtfertigt die Annahme, dass er der in Perpignan ansässigen florentinischen Kolonie entstammte. Aus seiner italienischen Herkunft würde es sich auch am leichtesten erklären, dass er beider Sprachen soweit mächtig war, dass er die Übersetzung aus dem Katalanischen ins Italienische unternehmen konnte. In Perpignan selbst galt das Konsolat, wie wir wissen, gerade so wie in Katalonien selber; war daselbst doch schon im Jahre 1388 die Institution des Konsulats des Meeres nach dem Muster von Barcelona eingerichtet worden.

Den Zeitpunkt, an dem Gelli seine Übersetzung angefertigt hat, vermögen wir nicht mit voller Sicherheit anzugeben; jedenfalls vor September 1518; aber es wäre immerhin möglich, dass es selbst ein paar Jahre vorher geschehen ist. Auf Betreiben der Vorsteher der florentinischen Handelskammer in Rom (Consulum Societatis Mercatorum Florentin.) gab er dann seine Übersetzung bekannt, die wahrscheinlich doch auch schon unter ihrem Einflusse entstanden war. Sie sind es auch offenbar gewesen, die sich bei dem Papste Leo X., ihrem Landsmann, für den Übersetzer verwendeten und das Privileg auswirkten, das diesem unter dem 24. September 1518 bewilligt wurde, als ein Zeichen der Gunst, die ein Medici den Interessen des Handels zu beweisen in erster Linie Ursache hatte.

Das päpstliche *Motu proprio* hebt in ähnlicher Weise, wie sich einst Hieronymus Paulus ausgedrückt hatte, hervor, dass das katalanische Rechtsbuch „*universo fere mundo seu eiusdem mercatoribus*“ diene und spricht die Hoffnung aus, dass die Übersetzung in das „*vulgare italicum*“ ganz Italien und allen, die Italienisch verständen, von höchstem Nutzen sein werde. Deshalb verleiht der Papst dem Autor für seine Übersetzung das ausschliessliche Druckrecht für den ganzen Kirchenstaat und alle der päpstlichen Jurisdiktion unterstehenden Gebiete auf die nächsten zehn Jahre. Zuwiderhandelnde haben ipso facto eine Busse von 500 Golddukaten verwirkt, die zur Hälfte der Baukasse der Peterskirche, zur anderen Hälfte dem Autor zufallen sollte.

Gelli gab nun seine Übersetzung in Rom selbst bei dem Meister Antonio de' Bladi von Asola in Druck und widmete sie dem Papste, den er im blühendsten Stile der Zeit feierte; am 10. Juni 1519 war der Druck beendet.

Kein Zweifel, dass die päpstliche Autorität der Verbreitung der Übersetzung wesentlich zu statten kam; es fällt nun ein neues Licht darauf, wie es zugegangen sein mag, dass der Anconitaner Straccha um die Mitte des 16. Jahrhunderts nur noch das Konsolat und nicht mehr das ältere Seerecht seiner Vaterstadt kannte.

Die Übersetzung selbst enthält 248 Kapitel, zählt aber nur 247, da durch ein Versehen zwei auf einander folgende Kapitel die Zahl 227 tragen. Bei diesen 248 sind 20 Kapitel

1) Nicht unerwähnt will ich lassen, dass ein Jahrhundert vor Manzoni schon Haym in seiner *Biblioteca italiana o sia notizia de' libri rari italiani*, Milano 1771 unsere Übersetzung kennt; I, 598 No. 8 führt er an: *Libro volgare detto di consolato di Jac. Gelli, cioè Cap. e Statuti per la Merc. di Mare*. Roma per Blado 1519 in fol. Wahrscheinlich hat der Umstand, dass die Übersetzung im Index nur unter Gelli angeführt ist, bewirkt, dass die Notiz ganz unbeachtet blieb. Manzoni andererseits hat den Namen des Übersetzers nicht mitgeteilt.

der Verordnung über Seeversicherung und ein Zusatzkapitel mit inbegriffen, dagegen fehlt das Konsularreglement mit den Verordnungen, die diesem beigelegt zu sein pflegen. So umfaßt das Konsolat im engsten Sinne in unserer Übersetzung nur 227 Kapitel, während in der Vulgata 251, in den gedruckten katalanischen Texten 252 Kapitel auf dasselbe entfallen. Der Unterschied wird in folgender Weise bewirkt: 24 Kapitel (bezw. 25) fehlen ganz¹⁾; 3 Kapitel sind neu²⁾; dieses Plus aber wird dadurch wieder aufgehoben, dass zweimal je 2 Kapitel in eins zusammengefasst sind³⁾ und die Einleitung nicht wie in der Vulgata als Kapitel gezählt ist.

Was nun das Verhältnis der Übersetzung von 1519 zu den späteren italienischen Übersetzungen betrifft, so lässt sich das mit wenigen Worten bezeichnen.

Die bei Giovanni Padoano 1539 in Venedig gedruckte „Übersetzung“ des Giovanni Battista Pedrezano ist nichts als ein Nachdruck⁴⁾ unseres Textes von 1519. Selbst das Titelbild mit den vier Heiligen ist dieser Vorlage entnommen; nur sind aus dem einen Schiff zwei geworden und der Holzschnitt ist mit besserer Technik hergestellt. Besonders bezeichnend ist ferner, dass auch die hervorstechendsten Druckfehler der Übersetzung von 1519 einfach übernommen sind; so giebt es auch hier zwei Kapitel mit der Zahl 227 und auch hier ist Kapitel 66 fälschlich mit der Zahl 67 versehen. Geändert ist nur die Orthographie; so heisst es z. B. im capitolo primo „poi“ für *puoi*, „promesso“ für *promisso*, „hara“ für *havera* und ähnlich. Widmung und päpstlicher Erlass blieben natürlich fort; an ihre Stelle ist eine Widmung an den Konsul Sr. Kaiserlichen und Katholischen Majestät in Venedig, Martin Zornoza, getreten, dieselbe, die man ihrem Wortlaut nach aus den Ausgaben der Vulgata kennt und in der Pedrezano das Konsolat als „opera certamente degna di essere messa in luce“ bezeichnet.

Wahrscheinlich ist es nun, dass Pedrezano durch die Kreise des spanischen Konsulats in Venedig darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass der von ihm gedruckte Text dem in Spanien selbst üblich gewordenen nicht entspreche und zahlreicher in diesem enthaltener Beigaben ermangele. So setzte er sich in den Besitz einer jener katalanischen Ausgaben, wie sie auch Capmany und Pardessus als Grundlage ihrer Veröffentlichungen gedient haben und auf Grund eines solchen Druckes veranstaltete er nun eine neue italienische Ausgabe des Konsulats. Offenbar betrachtete er diesen ihm vorliegenden katalanischen Druck als das eigentliche, echte Konsolat. Er verfuhr nun so, dass er diesem in der neuen Übersetzung in allen Stücken folgte, dabei aber, um sich die Arbeit zu erleichtern, alle Partien des Konsulats, die sich schon in dem Druck von 1539 fanden, wörtlich aus diesem übernahm.

Auf diese Weise geht die Vulgata auf zwei verschiedene Übersetzungen zurück. Alle Kapitel derselben, die in der Übersetzung von 1519 enthalten und in der oben von mir gegebenen Vergleichung kenntlich gemacht sind, d. h. also der grösste Teil des eigentlichen Konsulats und der Verordnung über die Seeversicherung, gehören der Übersetzung Jacopo Gelli's an⁵⁾; und nur die übrigen Kapitel, das Konsular-Reglement und die anderen Beigaben sind Eigentum der neuen von Gianbattista Pedrezano veranstalteten Übersetzung, die im Jahre 1549, wiederum bei Giovanni Padoano, gedruckt wurde. Das Titelbild ist dasselbe geblieben wie 1539 und auch die Widmung wurde beibehalten; nur ist dieselbe jetzt an den k. k. Konsul Tomaso Zornoza gerichtet, wohl den Sohn Martins, der diesem in der Verwaltung des kaiserlichen Konsulats in Venedig gefolgt sein mag. Mit dieser neuen Adresse⁶⁾ ist die Widmung noch lange mit fortgeführt worden.

¹⁾ Vulg. 74, 76, 80, 101, 111, 118, 151—155, 163, 166, 168/9, 174, 176—178, 182, 198, 240, 265, 294. —Pard. 31 33 37 58 68 76 109—113 121 124 126/7 132 134—136 140 156 198 223 252.

²⁾ c. 99, 100, 227. ³⁾ c. 1=45/6 Vulg. 2/3 Pard.; c. 36=84/5 Vulg. 41/2 Pard.

⁴⁾ Danach müssten also Pardessus' Angaben über die Abweichungen dieser Ausgabe von der Vulgata mit den von mir eben gemachten übereinstimmen. Indessen sind seine Angaben (Collect. de lois mar. V, 12) gerade an dieser Stelle sehr unvollständig und überdies mehrfach ungenau.

⁵⁾ Nur in einem Falle der Abweichung der Gelli'schen Übersetzung von dem Pedrezano vorliegenden katalanischen Druck ist dieser der ersteren gefolgt, nämlich in den Kapiteln 115/6, denen 3 Kapitel des katalanischen Druckes entsprechen. Diese Abweichung der Vulgata ist ja rein formell, war aber bisher ganz unerklärlich.

⁶⁾ Nur lautet die Form des Namens des Konsuls in den späteren Ausgaben immer Zarmosa.

In der folgenden Zeit mehrten sich die italienischen Ausgaben des Konsolats, die sämtlich dem Druck von 1549 folgen und sämtlich in Venedig erschienen sind, rasch; aus dem 16. Jahrhundert kenne ich noch folgende: 1564 per Francesco Lorenzini¹⁾, 1566 per Andrea Rauenoldo, 1576 appresso Daniel Zanetti e compagni, 1584 appresso gli Heredi di Francesco Rampazetto, 1599 appresso Lucio Spineda. Seit 1576 ist den Ausgaben noch der Portolano del Mare, indessen mit selbständiger Seitenzählung, beigefügt.

So leicht sich das Verhältnis der Übersetzung von 1519 zu den späteren italienischen Ausgaben bestimmen liess, sowenig sicher lässt sich die Frage beantworten, welche Bewandnis es mit dem dieser Übersetzung zu Grunde liegenden Original hatte und in welchem Verhältnis die Übersetzung zu diesem Original steht. Für eine wenn auch nur in den Hauptpunkten abschliessende Forschung fehlt es hier noch an den wichtigsten Grundlagen. Es erscheint geboten, auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, die in Paris aufbewahrten beiden Codices des Konsolats einer genaueren Untersuchung und Vergleichung mit den gedruckten Texten, die ihrerseits sämtlich nur auf älteren Drucken beruhen, zu unterziehen²⁾. Auch der undatierte, aus 290 Kapiteln bestehende Wiegendruck, den Capmany im Nachtrage zu seinem Código beschrieben³⁾ und mit Recht in die Zeit vor 1484 gesetzt hat, müsste herangezogen werden; in Barcelona wird er jedenfalls noch aufzufinden sein. Wunderbar müsste es auch zugehen, wenn in Spanien selbst nicht noch andere Manuskripte des Konsolats vorhanden sein sollten.

So sei für die Gelli'sche Übersetzung zum Schluss nur noch bemerkt, dass die von der Vulgata abweichenden Stücke derselben ihrer Herkunft nach im wesentlichen bekannt sind. Schon Pardessus hat für die Ausgabe von 1539 darauf aufmerksam gemacht. Wenn er freilich sagt, diese Ausgabe enthielte an Stelle der Kapitel 109—113 seines Textes „deux chapitres littéralement copiés des articles 1 et 2 d'une ordonnance de Pierre IV, en 1340“, so entspricht das nur zum Teil dem Sachverhalt⁴⁾. Es trifft zu für Kapitel 100, das in der That mit dem Artikel 2 der genannten Verordnung völlig übereinstimmt. Kapitel 99 aber geht nur in der ersten Hälfte (bis metterra scrivano in nave) auf Artikel 1 zurück⁵⁾; und selbst da finden sich bemerkenswerte, für die Kritik besonders wichtige Abweichungen.

Kapitel 227 (a) deckt sich mit Artikel 2 und 3 einer Verfügung der Rats Herrn von Barcelona⁶⁾, die gleichzeitig mit der ersten Ordonanz über Seeversicherung, November 1435, erlassen ist, während das seinem Inhalt nach dem Seerecht fremde Schlusskapitel eine wechselrechtliche Verordnung derselben Rats Herrn zur Unterlage hat⁷⁾.

Vielleicht komme ich auf die andere Redaktion des Konsolats, die der Übersetzung Gelli's zu Grunde liegt, noch einmal in anderem Zusammenhange zurück.

1) Brunet giebt, offenbar unter Verwechslung mit der Ausgabe von 1566, Ravenaldo als Drucker an.

2) S. auch Goldschmidt, *Lex Rhodia und Agermanament*, Z. für H. R. 35, 332.

3) *Código de las Costumbres Maritimas* p. LXVII. sq.

4) Pardessus, *Coll. de lois maritimes* V, 10. Travers Twiss hat den Irrtum wörtlich und ohne Quellenangabe übernommen: *the black book of the Admiralty* II p. LXIV „and their place is occupied by two chapters which are literally reproductions of two chapters of an ordinance of Peter IV of Aragon of 1340.“

5) *Coll. de lois marit.* V, 352 und 351. 6) *ib.* 487/8.

7) In der Vulgata unter den *Recegnov. proceses* f. 104 v. (1549), 147 (1564). Vgl. Pardessus V, 12.



